

# § 24 BiBuG 2014 Antrag auf öffentliche Bestellung

BiBuG 2014 - Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Natürliche Personen, die einen Bilanzbuchhaltungsberuf selbständig auszuüben beabsichtigen, haben einen schriftlichen Antrag auf öffentliche Bestellung bei der Behörde einzubringen.
2. (2) Diesem Antrag sind anzuschließen:
  1. ein Identitätsnachweis und
  2. die Belege zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)